Gebührenordnung der Sozialstation "Raum Weinsberg" Miteinander-Füreinander

Gemäß § 6 der Satzung über den Betrieb einer Sozialstation wurde am 29. Januar 2014 folgende

Gebührenordnung

vom Beirat der Sozialstation aufgestellt:

Leistungsentgelte für Pflegeleistungen, außerhalb des SGB V und des SGB XI

Leistungen, die weder mit der Krankenkasse, noch der Pflegekasse oder anderen Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, bietet die Sozialstation "Raum Weinsberg" – Miteinander-Füreinander zu sozialverträglichen Preisen an.

Diese Preise können nur aufgrund der Zuschüsse der öffentlichen Hand und dem Einsatz von Eigenmitteln des Trägers sowie der Krankenpflegefördervereine und kirchlicher Gelder angeboten werden.

- A Leistungen der pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung alter und kranker Menschen
 - 1. Hausbesuchspauschale bei Leistungen mit pflegerischem Schwerpunkt

bei Hausbesuchen bis zu 20 Minuten

13,00 EUR

zzgl. Anfahrtspauschale bis 5 Hausbesuche 5,50 EUR pro Hausbesuch, bei mehr als 5 Hausbesuchen 33 EUR Monatspauschale

bei Hausbesuchen bis zu 40 Minuten

26,00 EUR

zzgl. Anfahrtspauschale bis 5 Hausbesuche 5,50 EUR pro Hausbesuch, bei mehr als 5 Hausbesuchen 33 EUR Monatspauschale bei Hausbesuchen bis zu 60 Minuten

39,00 EUR

zzgl. Anfahrtspauschale bis 5 Hausbesuche 5,50 EUR pro Hausbesuch, bei mehr als 5 Hausbesuchen 33 EUR Monatspauschale

weitere zeitliche Staffelung nach 20 Minuten

2. Hausbesuchspauschale bei Leistungen mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt

bei Hausbesuchen bis zu 30 Minuten

12,00 EUR

anfallende Fahrtkosten werden zusätzlich mit 0,35 EUR/km berechnet

weitere zeitliche Staffelung nach 30 Minuten.

3. Nachbarschaftshilfe

a) Bei Leistungen mit Schwerpunkt Betreuung

bei Hausbesuchen bis zu 30 Minuten

8,00 EUR

anfallende Fahrtkosten werden zusätzlich mit 0,35 EUR/km berechnet. Bei Einsätzen zu Fuß werden 1,50 EUR/Einsatz

berechnet.

weitere zeitliche Staffelung nach 30 Minuten.

b) Bei Leistungen mit Schwerpunkt hauswirtschaftliche Versorgung

bei Hausbesuchen bis zu 30 Minuten

10,00 EUR

anfallende Fahrtkosten werden zusätzlich mit 0,35 EUR/km berechnet. Bei Einsätzen zu Fuß werden 1,50 EUR/Einsatz

berechnet.

weitere zeitliche Staffelung nach 30 Minuten.

c) Entrümpelung

bis zu 30 Minuten

15,00 EUR

anfallende Fahrtkosten werden zusätzlich mit 0,35 EUR/km berechnet. Bei Einsätzen zu Fuß werden 1,50 EUR/Einsatz

berechnet.

weitere zeitliche Staffelung nach 30 Minuten

d) Nachtwache

je Stunde

20,00 EUR

anfallende Fahrtkosten werden zusätzlich mit 0,35 EUR/km berechnet. Bei Einsätzen zu Fuß werden 1,50 EUR/Einsatz

berechnet.

4. Telefonkontakt (Kontrollanruf beim Patienten auf dessen Wunsch)

pro Telefongespräch

4,00 EUR

5. Preis für Leistungen nach § 45a SGB XI (erhöhter Betreuungsbedarf auch ohne Einstufung)

Betreuung durch Nachbarschaftshilfe bis zu 30 Minuten

8,00 EUR

anfallende Fahrtkosten werden zusätzlich mit 0,35 EUR/km berechnet.

weitere zeitliche Staffelung nach 30 Minuten

Betreuung durch Fachkraft bis zu 15 Minuten

8,00 EUR

anfallende Fahrtkosten werden zusätzlich mit

0,35 EUR/km

weitere zeitliche Staffelung nach 15 Minuten.

6. Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Grundpflege und hauswirtschaftliche Leistungen werden nach Modulen abgerechnet.

Verhinderungspflege durch Nachbarschaftshilfe

bis zu 30 Minuten

13,00 EUR

weitere zeitliche Staffelung nach 30 Minuten

Verhinderungspflege durch Fachkraft

bis zu 15 Minuten

13,00 EUR

weitere zeitliche Staffelung nach 15 Minuten

B Einsätze in pflegerischen Notfällen (Rufbereitschaft nach 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr)

Pauschale pro angefangene Einsatzstunde

40,00 EUR

zzgl. einer einmaligen Einsatzpauschale von

10,00 EUR.

C Zuschläge für Leistungen nach A1, A2 und A3, die nicht nach dem SGB V und dem SGB XI abgerechnet werden und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nacht geleistet werden

Einsätze zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

Preiszuschlag für einen Hausbesuch

2,00 EUR

Einsätze an Samstagen ab 13.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen:

Preiszuschlag für einen Hausbesuch

2,00 EUR

Zuschlag wird nur einmal abgerechnet.

Die Mitglieder der Krankenpflegefördervereine im Verbandsgebiet erhalten einen Nachlass von 25 % auf die in A1, A2, B und C genannten Leistungen. Nach dem 31. Dezember 2004 beigetretene Vereinsmitglieder erhalten einen Nachlass erst nach dreijähriger Mitgliedschaft. Nachgewiesene Mitgliedschaften in Krankenpflegefördervereinen außerhalb des Verbandsgebiets werden auf diese Frist angerechnet.

D Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1. Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Sozialstation
- Die Gebühr ist jeweils 1 Monat nach Rechnungsstellung der Sozialstation fällig.

E Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 3. Dezember 2008 außer Kraft.

Weinsberg, den 29. Januar 2014

Thoma

Verbandsvorsitzender